

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Nümbrecht vom 07.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Nümbrecht vom 26.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

sowie

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Nümbrecht vom 26.03.2020 zur Schließung der Schulen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Nümbrecht vom 01.04.2020 zur Schließung der Schulen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) – Fortschreibung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2020

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2, 33 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Nümbrecht vom 26.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Nümbrecht vom 26.03.2020 zur Schließung der Schulen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) in der Fassung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Nümbrecht vom 01.04.2020 zur Schließung der Schulen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) – Fortschreibung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 wird aufgehoben.
3. Auf die am 02.04.2020 erlassene und am 03.04.2020 00:00 Uhr in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Begründung:

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur zu treffen und die CoronaBetrVO erlassen, welche seit dem 03.04.2020 in Kraft ist.

Gem. § 6 CoronaBetrVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor. Die unter Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaBetrVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Nümbrecht, 07. April 2020

gez. Hilke Redenius

Hilko Redenius
-Bürgermeister-